

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Marie Kollenrott (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Verwendung von Distanzelektroimpulsgeräten durch die Polizei: Was plant die Landesregierung?

Anfrage der Abgeordneten Marie Kollenrott (GRÜNE), eingegangen am 10.02.2022 - Drs. 18/10717 an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 15.03.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einer Pilotierungsphase wurden Distanzelektroimpulsgeräte (DEIGs oder sogenannte Taser) ab Juni 2013 als Waffe zur Ausübung unmittelbaren Zwanges für den Gebrauch des Sondereinsatzkommandos Niedersachsen (SEK NI) zugelassen. Diese Geräte stehen im Verdacht, bei Menschen mit psychischen Einschränkungen Herzproblemen oder Rauschgiftkonsumentinnen und -konsumenten ein Versterben herbeiführen zu können.¹

Der NDR veröffentlichte am 05.10.2021 einen Artikel mit dem Titel „SEK setzt Taser ein: 39-Jähriger stirbt nach Polizeieinsatz“. Demnach kam es am 01.10.2021 in Garbsen zu einem Polizeieinsatz, bei welchem auch eine SEK-Einheit hinzugezogen wurde. Nachdem die SEK-Einheit einen Mann mittels eines DEIGs überwältigte, verstarb dieser kurz darauf in ärztlicher Behandlung.²

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Distanzelektroimpulsgerät (DEIG) wurde im Juni 2013 für den polizeilichen Gebrauch ausschließlich in Einsätzen des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen (SEK NI) zugelassen. Das DEIG ist als Waffe im Sinne des § 69 Abs. 4 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) eingestuft, und sein Einsatz darf nur unter den Voraussetzungen der §§ 69 ff. NPOG (Regelungen zur Ausübung unmittelbaren Zwangs) erfolgen. Darüber hinaus ist der Einsatz des DEIG durch Erlass MI v. 18.06.2019 (VS-Nur für den Dienstgebrauch) weiter reglementiert. Aufgrund der Einstufung gem. der Verschlussanweisung kann nicht näher darauf eingegangen werden. Das Ministerium für Inneres und Sport ist bereit, den Erlass auf Anforderung dem Ausschuss für Inneres und Sport in nicht öffentlicher Sitzung zu erläutern.

Das SEK NI trainiert regelmäßig den Einsatz des DEIG, insbesondere das taktische Vorgehen mit entsprechenden Ausweichkonzepten.

Ganz generell sind im Zusammenhang mit dem DEIG-Einsatz die gesundheitlichen Risikofaktoren, das Verletzungsrisiko und das hohe Schmerzausmaß, das von den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (PVB) nicht beeinflusst werden kann, zu nennen. Wegen dieses Verletzungsrisikos ist der DEIG-Einsatz mit den zu schützenden Rechtsgütern abzuwägen.

¹ <https://freiheitsfoo.de/2021/10/09/toedlicher-tasereinsatz-nds-geheimhaltungsbeduerftig/> (abgerufen am 02.02.2022).

² https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/SEK-setzt-Taser-ein-39-Jaehriger-stirbt-nach-Polizeieinsatz,taser102.html (abgerufen am 02.02.2022).

Die Beschränkung auf den ausschließlichen Einsatz durch das SEK NI ist wegen des hohen Trainingsaufwandes und der Anwendung eines taktischen Konzeptes, welches auch eine eventuelle Wirkungslosigkeit des DEIG berücksichtigt, und der sonstigen technischen Rahmenbedingungen für sachgerecht angesehen worden. Eine Ausweitung dieser Zulassung auf andere polizeiliche Bereiche wurde intensiv mit dem Ergebnis geprüft, dass weiter nur das SEK NI mit dem DEIG ausgestattet wird. Der Einsatz des DEIG wird auch zukünftig ausschließlich im SEK NI zugelassen.

Zudem empfiehlt auch die Deutsche Hochschule der Polizei, dortiges Polizeitechnisches Institut, dass von den bisher in Deutschland ausgesprochenen Empfehlungen zum DEIG-Einsatz bei entsprechender Beschulung nicht abgewichen werden sollte.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat den Ausschuss für Inneres und Sport am 19.10.2021 schriftlich über den Polizeieinsatz in Garbsen unterrichtet.

Das bei der Staatsanwaltschaft Hannover wegen dieses Sachverhalts geführte Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil des Verstorbenen wurde am 28.01.2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das Handeln des SEK-Beamten war nach der Bewertung der Staatsanwaltschaft gemäß § 32 StGB („Notwehr/Nothilfe“) gerechtfertigt. Im Übrigen war ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Einsatz des DEIG und dem Tod des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft aufgrund des Obduktionsergebnisses nicht festzustellen. Erläuternd ist anzuführen, dass es sich um einen Einsatz des SEK aus Nordrhein-Westfalen handelte.

1. Wie beurteilt die Landesregierung den möglichen Einsatz von DEIGs in der Gesamtheit der Polizei und insbesondere im normalen Streifendienst? Ist diesbezüglich eine Ausweitung geplant? Wenn ja, wann und in welchem Umfang?

Die Einführung des DEIG außerhalb des SEK NI ist nicht vorgesehen, siehe Vorbemerkungen.

2. Für welche konkreten Einheiten neben dem SEK käme eine Ausstattung mit DEIGs gegebenenfalls in Betracht (bitte jeweils begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkungen verwiesen.

3. Welche Ausbildungserfordernisse tun sich in materieller, personeller und finanzieller Hinsicht bei einer möglichen Ausweitung des Einsatzes von DEIGs auf andere Polizeikräfte auf?

Bei den Kräften des SEK NI dauert die Grundeinweisung zur Erlangung einer ersten Handlungssicherheit zwei Tage. Hierin enthalten ist eine theoretische Einweisung, eine praktisch technische Einweisung für das Gerät und eine Einweisung in situative Anwendungen im Rahmen von unterschiedlichen Szenarien. Zudem nimmt jeder Einsatzbeamte durchschnittlich etwa sieben bis zehn Mal jährlich wiederkehrend an taktischen Fortbildungen, in welchen der Umgang und die Anwendung des DEIG geschult werden, teil. Des Weiteren muss jede Einsatzkraft gemäß Erlassvorgabe jährlich an einer mindestens achtstündigen Einweisung teilnehmen. Darüber hinaus wird bei dem SEK NI das Einsatzmittel DEIG auch in alle allgemeinen Taktiktrainings integriert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für das SEK NI ein regelmäßiges, mehrfach jährlich fortgesetztes Training im Umgang mit dem DEIG erforderlich ist, um mit diesem auch in Hochstress-situationen nachhaltig handlungssicher zu bleiben.

Für PVB anderer Bereiche, die sich mit der Thematik und der technischen Anwendung weniger intensiv befassen können, wäre die Dauer einer Grundeinweisung tendenziell länger anzusetzen. Zudem müssten die PVB, die das DEIG im Einsatz- und Streifendienst (ESD) führen würden, wiederkehrend intensiv, bestenfalls auch in Teamtaktiken, trainiert werden, um ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen der Einsatzkräfte untereinander gewährleisten zu können.

Neben den bestehenden umfangreichen Trainings, die fortlaufend weiterentwickelt werden und an denen die Teilnahme für niedersächsische PVB regelmäßig wiederkehrend verpflichtend ist, könnte

der oben genannte zusätzliche Aufwand für die sichere Handhabung und den Einsatz des DEIG ohne eine Vernachlässigung anderer Trainings kaum gewährleistet werden.

Die Beschränkung der Zulassung des DEIG auf die Kräfte des SEK NI ist u. a. wegen des hohen Trainingsaufwandes sachgerecht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

4. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Komplexität der Anwendung eines DEIG im Vergleich zur Schusswaffe ein? Ist der Trainingsaufwand vergleichbar?

Ein Vergleich der Komplexität der Anwendung des DEIG im Vergleich zur Schusswaffe ist aus mehreren Gesichtspunkten schwer möglich.

Die Schusswaffe ist im polizeilichen Einschreiten die Ultima Ratio, welche im schlimmsten Fall zu letalen Verletzungen beim Gegenüber führen kann. Daher ist ein stetiges Training mit der Schusswaffe vorgesehen, um diese auch in Stresssituationen rechts- und handhabungssicher zu führen und einzusetzen.

Neben der Schusswaffe führen die Einsatzkräfte noch weitere Waffen mit, wie z. B. den Einsatzstock, oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, wie z. B. das Reizstoffsprühgerät, sowie zusätzliche Führungs- und Einsatzmittel, wie z. B. die Taschenlampe am Ausrüstungsgürtel bzw. an der Außentraaghülle. PVB des ESD müssen daher in einer Gefahrensituation diese korrekt einschätzen und das rechtlich zulässige sowie situativ angemessene Einsatzmittel einsetzen. Diese sogenannte Auswahlkoordination erfordert ein intensives Training, das beginnend mit dem Studium an der Polizeiakademie Niedersachsen und vertiefend an den Trainingsstandorten der Behörden kontinuierlich wiederholt wird.

Sofern nun ein weiteres Einsatzmittel, wie z. B. das DEIG, die Ausstattung des ESD ergänzen würde, müsste dieses im Kontext der bereits vorhandenen Einsatzmittel gesehen und trainiert werden, um z. B. eine Verwechslung beim Ziehen des DEIG anstelle der Schusswaffe auszuschließen. Die Komplexität in der Auswahl der Einsatzmittel würde durch das DEIG nicht unerheblich erhöht.

Im Vergleich zur Schusswaffe erfordert der Einsatz des DEIG mehr Koordination der Einsatzkräfte durch den DEIG-Tragenden, um z. B. eine Verletzung der Einsatzkräfte beim Zugriff durch den Stromstoß oder dem Erstarren des Gegenübers auszuschließen. Dagegen birgt das DEIG den Vorteil der nicht letalen Wirkung und einer nahezu ausgeschlossenen Gefährdung des Umfelds bei der Benutzung.

5. Sieht die Landesregierung hinsichtlich der alternativen Einsatzmöglichkeit von Schusswaffe und DEIG rechtlichen Klarstellungsbedarf, um die Rechtssicherheit für die sie einsetzenden Polizeibeamtinnen und -beamten zu erhöhen? Wie wird rechtlich und praktisch dem Erfordernis Rechnung getragen, bei staatlichem Handeln jeweils das mildeste, verhältnismäßige Mittel zu wählen, wenn in einer realen Einsatzsituation Schusswaffe und DEIG zur Verfügung stehen?

Die Landesregierung sieht keinen Bedarf zur Klarstellung der vorhandenen Regelungen zum Einsatz von DEIG. Zusätzliche, über die in den Vorbemerkungen oben genannten Rahmenregelungen hinausgehende Bestimmungen zur weiteren Eingrenzung sind weder erforderlich, noch ließen sie sich sachgerecht treffen. Denn es handelt sich jeweils um eine notwendige Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 4 NPOG, ob das DEIG in der jeweiligen Einsatzsituation eine Alternative darstellt, um den Einsatz der Schusswaffe gegen den Angreifer zu vermeiden.

Im Rahmen der SEK-Einsatztrainings werden neben den taktischen und technischen Einsatzmöglichkeiten des DEIG auch die rechtlichen Einsatzvoraussetzungen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Regelungen mit hohem Trainingsaufwand geschult.

6. Wie viele (mutmaßliche) Todesfälle und (schwerwiegende) Gesundheitsschädigungen hat es im Zusammenhang mit dem Einsatz von DEIGs seit der Einführung in Niedersachsen gegeben (bitte nach Jahren, Todesfällen, Gesundheitsschädigungen und den jeweiligen Umständen aufschlüsseln)?

Seit der Einführung des DEIG hat es keine Todesfälle oder schwerwiegenden Verletzungen in Niedersachsen gegeben, die in einem kausalen Zusammenhang mit dem polizeilichen Einsatz des DEIG stehen.

7. Werden (mutmaßliche) Todesfälle und (schwerwiegende) Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von DEIGs gesondert dokumentiert und ausgewertet? Wenn nein, warum nicht?

Der Einsatz u. a. des DEIG wird im Rahmen der Einsatzdokumentation erfasst. In diesem Kontext werden auch mögliche Verletzungen der von den polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen erfasst, unabhängig vom Grad der Verletzung. Eine Auswertung erfolgt im Bedarfsfall.

Zudem wird dem Polizeitechnischen Institut der Deutschen Hochschule der Polizei eine Auswertung der niedersächsischen DEIG-Einsätze, inklusive potenzieller Verletzungen, als Jahresstatistik zugeleitet, die in einer bundesweiten Statistik erfasst wird.

8. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Anwendung von DEIGs in anderen Bundesländern, und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Seitens der Deutschen Hochschule der Polizei wird eine bundesweite, jährliche Statistik zum Einsatz des DEIG geführt. Diese ist gem. der Verschlussachenanweisung als geheimhaltungsbedürftig in der Stufe „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und kann an dieser Stelle nicht dargelegt werden. Das Ministerium für Inneres und Sport ist natürlich bereit, die Statistik auf Anforderung dem Ausschuss für Inneres und Sport in nicht öffentlicher Sitzung darzustellen.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über mögliche Risiken beim Einsatz von DEIGs an Menschen mit körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen vor?

Unabhängig von einer vorliegenden körperlichen und / oder psychischen Beeinträchtigung birgt der Einsatz von DEIG die Gefahr möglicher Risiken der körperlichen Unversehrtheit.

In den letzten drei Jahren gab es in Deutschland sechs Todesfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz des DEIG (Quelle: http://www.polizei-newsletter.de/links.php?L_ID=878). Alle diese Personen befanden sich in einem psychischen Ausnahmezustand, teilweise sogar unter Drogenkonsum und zeigten sich hoch aggressiv. Die ermittelten Todesursachen in diesen Fällen reichen von Herz-/Kreislaufversagen über Herzinfarkt bis hin zur Lungenentzündung und Blutvergiftung infolge der Einatmung von Erbrochenem als Folge des DEIG-Einsatzes. Um mögliche Folgen des DEIG-Einsatzes bei Personen unter Drogeneinfluss zu vermeiden, sehen Vorschriften vor, dass dieser zu unterbleiben hat, wenn ein Drogenkonsum erkennbar ist.

10. Wie beurteilt die Landesregierung das Risiko möglicher Sekundärverletzungen im Zuge des Einsatzes von DEIGs bei den Betroffenen (Schürfwunden, Knochenbrüche, Herzinfarkte)? Erwärmt zur Vermeidung/Minderung dieses Risikos bei Einsätzen gegebenenfalls zusätzlicher Personalaufwand aufseiten der Polizei?

Das SEK NI trainiert regelmäßig die Vermeidung solcher Verletzungen beim taktischen Vorgehen. Angesichts des Geheimhaltungsinteresses der taktischen Vorgehensweise des SEK NI ist das Ministerium für Inneres und Sport selbstverständlich bereit, Details auf Anforderung dem Ausschuss für Inneres und Sport in nicht öffentlicher Sitzung darzustellen.

11. In wie vielen Fällen ist es beim Einsatz von DEIGs in Niedersachsen bisher zu Sekundärverletzungen gekommen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Verletzungsart)?

Bis zum Stichtag 17.02.2022 wurde das DEIG beim SEK NI insgesamt 64 Mal eingesetzt.

Sekundärverletzungen in Form von Hautabschürfungen, Prellungen oder Schnittverletzungen können beim Einsatz des DEIG beispielsweise aufgrund

- (a) eines Sturzgeschehens infolge des DEIG-Einsatzes oder
- (b) im Kontext des Führens eines scharfkantigen Gegenstandes (Messer o.ä.) durch die von den polizeilichen Maßnahmen betroffene Person während des DEIG-Einsatzes

entstehen.

Nachfolgend sind in diesem Kontext auftretende Sekundärverletzungen aufgeschlüsselt.

Jahr	Anzahl Einsätze	Anzahl Sekundärverletzungen	Anzahl weitere Verletzungen
2013	14	0	2x oberflächliche Hautverletzungen durch die Pfeile/Elektroden
2014	11	1x Verletzung zu (b)	9x oberflächliche Hautverletzungen durch die Pfeile/Elektroden
2015	4	0	4x oberflächliche Hautverletzungen durch die Pfeile/Elektroden
2016	5	1x Verletzung zu (a) 1x Verletzung zu (b)	5x oberflächliche Hautverletzungen durch die Pfeile/Elektroden
2017	3	0	2x oberflächliche Hautverletzungen durch die Pfeile/Elektroden
2018	16	1x Verletzung zu (b)	13x oberflächliche Hautverletzungen durch die Pfeile/Elektroden
2019	3	0	3x oberflächliche Hautverletzungen durch die Pfeile/Elektroden
2020	4	3x Verletzung zu (b)	1x oberflächliche Hautverletzungen durch die Pfeile/Elektroden
2021	4	0	3x oberflächliche Hautverletzungen durch die Pfeile/Elektroden
2022	0	0	0
Gesamt	64	7	42